

Satzung des Bundesverbandes der Vertragspsychotherapeuten Sachsen e.V. (bvvp Sachsen)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Bundesverband der Vertragspsychotherapeuten Sachsen e.V., abgekürzt bvvp Sachsen und hat seinen Sitz in Dresden.
- (2) Der Verband ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verband hat den Zweck, die Bedeutung der Psychotherapie als einen wichtigen Bereich der ambulanten Krankenversorgung in der Öffentlichkeit darzustellen und ihren Ausbau zu fördern sowie die berufsständischen Interessen der Vertragspsychotherapeuten/innen zu vertreten.
- (2) Der Verband vertritt die ambulante Psychotherapie durch Ärzte/innen und Psychologische Psychotherapeuten/innen sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/innen, die selbstständig oder angestellt in einer Praxis, in Medizinischen Versorgungszentren oder in Institutsambulanzen tätig sind, sowie Aus- und Weiterbildungskandidaten/innen in einem Psychotherapie-Richtlinienverfahren.
- (3) Der Verband ist verfahrens- und berufsübergreifend orientiert.
- (4) Er verfolgt das Ziel der Förderung der Zusammenarbeit der Vertragspsychotherapeuten/innen und deren Verbänden untereinander, inklusive Kooperation mit psychotherapeutischen Berufs- und Fachverbänden sowie ggf. allen anderen Facharztgruppen.
- (5) Verfahrens- und methodenspezifische Inhalte der Aus- und Weiterbildung sind nicht vordergründig Gegenstand der Arbeit des Verbandes.
- (6) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb besteht nicht.
- (7) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann eine Geschäftsstelle eingerichtet und unterhalten werden. Zusätzlich können Verträge mit externen Dienstleistern durch den Vorstand geschlossen werden.

§ 3 Verwendung der Geldmittel

- (1) Der Verband verfolgt berufspolitische Ziele und erstrebt keinen Gewinn. Die Mittel des Verbandes dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (2) Die Vorstandsmitglieder nach §7 und vom Verband Delegierte haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen und auf angemessene Entschädigung für Zeitaufwand und Verdienstausfall bei Tätigkeiten für den Verband. Neben anderen genannten Tätigkeitsvergütungen können auch monatliche Pauschalen ausgezahlt werden. Näheres wird in der Erstattungsordnung festgelegt.
- (3) Die Erstattungsordnung wird durch Vorstandsbeschluss konsentiert und von der Mitgliederversammlung genehmigt.

§ 4 Mitgliedschaft

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann von Ärzten/innen, Psychologen/innen und Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten/innen und von allen Personen beantragt werden, die als Vertragspsychotherapeuten/innen im Rahmen der Richtlinienpsychotherapie in Sachsen in der ambulanten vertragspsychotherapeutischen Versorgung tätig sind bzw. waren oder eine solche Tätigkeit anstreben.
- (2) Erkennt der Vorstand einer Person die Mitgliedschaft nicht zu, hat diese die Möglichkeit dagegen Widerspruch einzulegen. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (3) Die Mitglieder wirken nach demokratischen Grundsätzen an der Willensbildung des Verbandes mit.
- (4) Jedes Mitglied hat den gemäß der Beitragsordnung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (5) Die Wahrnehmung von Mitgliederrechten ruht, wenn einem Mitglied wegen Beitragsrückständen die Streichung der Mitgliedschaft angedroht wurde.

Beendigung der Mitgliedschaft

(6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss aus dem Verband oder Wegfall der Mitgliedsvoraussetzungen.

(7) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres (Kalenderjahr) erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.

(8) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn trotz zweifacher Aufforderung 1 Jahr der festgesetzte Beitrag nicht gezahlt wird. Die Verpflichtung zum Ausgleich bereits fälliger Beträge besteht fort.

(9) Wenn ein Mitglied in erheblichem Maße gegen Ziele und Interessen des Verbandes verstoßen hat, kann der Vorstand entscheiden, das Mitglied auszuschließen. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat die Berufung der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen, die abschließend über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit entscheidet. Bis zur Entscheidung über die Berufung bestehen die Rechte und Pflichten des Mitglieds weiter. Der Ausschluss berührt nicht die Verpflichtung zum Ausgleich bereits fälliger Beträge.

Jahresbeitrag

(10) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben.

(11) Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ausbildungskandidaten können bis maximal 1 Jahr nach der Approbation beitragsfrei Mitglied sein. Die Dauer der Ausbildung ist auf Anforderung zu belegen.

(12) Die Mitglieder verpflichten sich, den Verband zu ermächtigen, den Mitgliedsbeitrag durch Abbuchung von ihren Konten einzuziehen.

(13) Der Vorstand kann im Einzelfall und auf Antrag Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 5 Organe des Verbandes

(1) Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

Aufgaben

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Verbandes und für alle Entscheidungen zuständig, soweit diese Satzung nicht anderweitige Zuständigkeiten vorsieht. Ihr obliegt insbesondere:

Die Bestimmung der Grundsätze der Verbandspolitik

Die Wahl und Abberufung des Vorstands

Die Entlastung des Vorstands

Die Wahl der Kassenprüfer/innen

Die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands

Die Genehmigung des Jahresabschlusses

Die Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr

Die Genehmigung der Erstattungsordnung

Der Erlass und Änderung einer Beitragsordnung sowie die Beschlussfassung über Umlagen

Die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Verbandes

Die Entscheidungen über den Ausschluss aus dem Verband gemäß § 4 (Abs. 9)

Die Entscheidung über Widersprüche bei vom Vorstand abgelehntem Verbandsbeitritt

Einberufung

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich auf Einladung des Vorstands statt.

(3) Der Vorstand kann von sich aus jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich beantragt wird oder dies von der Mitgliederversammlung mehrheitlich beschlossen wird.

(4) Die Mitglieder werden mit einer Frist von mindestens vier Wochen und Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung kann per Mail erfolgen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei anwesenden bzw. übertragenen Stimmen von insgesamt 10% aller eingeschriebenen Mitglieder. Sind weniger als 1/10 der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut ohne Einhaltung der 4-Wochen-Frist erfolgen. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Eine Stimmübertragung von maximal 5 Stimmen pro anwesendem Mitglied ist möglich.

(6) Jedes Mitglied hat das Recht, bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung Ergänzungen zur Tagesordnung schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Ergänzung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung. Die Wahl des Vorstandes, Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes können nicht Gegenstand der Ergänzung der Tagesordnung sein.

Beschlussfassung

(7) Die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter.

(8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.

(9) Anträge auf Änderung der Satzung müssen mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung der Änderungsantrag in der Tagesordnung aufgeführt ist.

Wahlen von Vorstand und Kassenprüfern

(10) Die Wahl des Vorstands erfolgt alle zwei Jahre.

(11) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer/innen haben das Recht und die Pflicht, mindestens einmal jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen und hierüber der Mitgliederversammlung zu berichten. Dazu ist ihnen Einblick in die Geschäftsbücher und die Prüfung der Kasse zu gestatten.

(12) Für den Ablauf von Wahlen wird von der Mitgliederversammlung ein/e Wahlleiter/in benannt.

(13) Wahlen werden (im Normalfall) geheim abgehalten. (Auf Antrag und bei einstimmigem Beschluss der Mitgliederversammlung sind Wahlen per Akklamation und Blockwahlen zulässig.)

Abwahl

(14) Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3-Mehrheit einzelne Vorstandsmitglieder oder den gesamten Vorstand abwählen, wenn dies in der Tagesordnung angekündigt ist.

Protokoll

(15) Beschlüsse und Ergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Protokollführer und einem Vorsitzenden zu unterschreiben. Die Mitglieder erhalten je ein Exemplar des Protokolls vor der nächsten Mitgliederversammlung zugesandt.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

(2) Vorstand gemäß §26 BGB sind die/der Vorstandsvorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende, die/der Schatzmeister/in. Die/der Vorsitzende vertritt allein, von den übrigen Vorstandsmitgliedern vertreten je zwei gemeinsam.

(3) Der Vorstand wird von einer ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt im Amt bis zur Wahl des neuen Vorstandes. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

(4) Die Vorstandsmitglieder nehmen ihre Tätigkeit ehrenamtlich wahr. Bestimmte Aufgaben können im Auftrag der Mitgliederversammlung bei Bedarf und abhängig von der Haushalts- und Finanzlage in Form von Dienstverträgen auch durch Vorstandsmitglieder ausgeübt werden. Dienstverträge sind zeitlich zu befristen und enden ansonsten grundsätzlich durch Kündigung oder Abberufung des Amtsinhabers aus seinem Wahlamt.

(5) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung einzelne Mitglieder kooptieren. Dies kann in der laufenden Wahlperiode geschehen und ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 8 Organisatorische Vernetzung

- (1) Der bvvp Sachsen ist Mitglied im Bundesverband der Vertragspsychotherapeuten (bvvp). Die Delegierten zur Bundesversammlung werden durch den Vorstand bestimmt.
- (2) Der Berufsverband kann als juristische Person auch affiliertes Mitglied in anderen Verbänden sein.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit, wenn dies in der Tagesordnung angekündigt ist.
- (2) Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen der Förderung der psychotherapeutischen Forschung oder dem Bundesverband bvvp zur Verfügung gestellt.

§ 10 Inkrafttreten und Verabschiedung der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde in der Versammlung des Verbandes in Dresden am 09.11.2018 verabschiedet.
- (2) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 11 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verband, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verband haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder aus der Teilnahme bei Verbandsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Einrichtungen des Verbandes erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Verbandes abgedeckt sind.

§ 12 Datenschutzordnung

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben erhebt, verarbeitet und nutzt der Verband personenbezogene Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV). Der Verband übermittelt dem Bundesverband hierfür die Daten der Mitglieder. Der Verband ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die Anforderungen des Bundesdatenschutzgesetzes erfüllt werden. Der Vorstand kann eine/n Datenschutzbeauftragte/n bestellen.
- (2) Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verband nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.